S 4 P 14/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Hessen

Sozialgericht Sozialgericht Marburg Sachgebiet Pflegeversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 4 P 14/18 Datum 14.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen L 6 P 10/20 Datum 12.11.2021

3. Instanz

Datum -

I. Â Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Marburg vom 14. Februar 2020 wird zurù⁄₄ckgewiesen.Â

II. Â Die Beteiligte haben Kosten auch des Berufungsverfahrens nicht zu erstatten Â

III. Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um den Anspruch des Klägers auf Zahlung des Entlastungsbetrags fýr Angebote zur Entlastung im Haushalt aufgrund der zwischen ihnen vereinbarten versicherungsrechtlichen Bestimmungen i.V.m. <u>§ 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4</u> und <u>§ 45a Abs. 1 Satz 2</u> Nr. Â 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch â∏ Soziale Pflegeversicherung (SGB XI).

Der 1946 geborene KlĤger lebt in hĤuslicher Gemeinschaft in einem Einfamilienhaus. Dort arbeitet seit etwa eineinhalb Jahrzehnten Frau D. als Haushaltshilfe. Der KlĤger ist in der privaten Pflegeversicherung bei dem

Beklagten versichert. Auf seinen Antrag vom 29. März 2017 erfolgte am 1. August 2017 die Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch die Firma E. GmbH, medizinischer Dienst der privaten Pflegeversicherungen (Bl. 17-31 der von dem Beklagten vorgelegten Aktenbestandteile â∏ VA). Als private Pflegeperson wurde Frau H. M. angegeben (VA Bl. 25). Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Summe der gewichteten Punkte 18,75 betrage (VA Bl. 27). Mit Schreiben vom 12. September 2017 gab der Beklagte eine Leistungszusage ab für die ambulante Pflege u.a. â∏der für nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a SGB XIâ∏, beginnend am 24. März 2017 und bewilligte den Pflegegrad 1 (VA Bl. 10).

Der Beklagte teilte dem KlĤger mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 zudem Folgendes mit (BI. 8 VA):

â∏Obwohl uns keine landesrechtliche Regelung fÃ $\frac{1}{4}$ r die Anerkennung einer privaten Pflegeperson hinsichtlich Betreuungsleistungen vorliegt, werden wir entgegenkommend eine private Pflegeperson anerkennen, sofern diese einen Kurs fÃ $\frac{1}{4}$ r pflegende AngehÃ $\frac{1}{4}$ rige absolviert hat.

Kosten fýr diese Betreuungsleistungen können ýber den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI erstattet werden. Erbringt die private Pflegeperson Entlastungsleistungen, d.h., Leistungen, die der Entlastung im Alltag dienten, wie Hilfen bei der Haushaltsfýhrung (s.§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI), ist dafür eine Anerkennung als Nachbarschaftshelfer nicht möglich, es sei denn, die landesrechtliche Verordnung regelt etwas anderes.

Wir bieten Ihnen fÃ $\frac{1}{4}$ r die Pflegeperson eine Schulung und Beratung an. Entsprechend der individuellen Pflegesituation wÃ $\frac{1}{4}$ rden spezielle theoretische und praktische AblÃ $\frac{1}{4}$ ufe vermittelt, um eine bestmÃ $\frac{1}{4}$ gliche Versorgungsform zu erreichen.â $\frac{1}{4}$

Auf die von dem Kläger vorgelegten Abrechnungsquittungen seiner â∏Putzhilfe Frau D.â∏ Ã⅓ber jeweils 62,50 Euro vom 26. Januar, 31. Januar, 2. Februar, 7. Februar, 9. Februar und 14. Februar 2018 teilte der Beklagte dem Kläger in einer Abrechnung vom 19. März 2018 (Bl. 1 VA) mit, dass Aufwendungen fÃ⅓r Putzhilfen nicht erstattungsfähig seien. Mit Schreiben vom 18. April 2018 (Gerichtsakte Bl. 4) teilte der Beklagte nochmals mit, dass die vorgelegten Abrechnungsquittungen Leistungen zur Hilfe bei der HaushaltsfÃ⅓hrung beträfen und dem Beklagten landesrechtliche Verordnungen, nach denen diese zu erstatten wären, nicht bekannt seien.

Am 7. Mai 2018 hat der Kläger vor dem Sozialgericht Marburg Klage erhoben. Zur Begrýndung hat er vorgetragen, er wýrde eine Nachbarin als hauswirtschaftliche Hilfskraft engagieren wollen fýr die ihm von dem Beklagten zugebilligten 125,00 Euro monatlich. Er habe dem Beklagten mitgeteilt, dass es in B-Stadt keinen Pflegedienst gebe, der im Rahmen des Pflegegrades 1 die hauswirtschaftliche Versorgung vornehme, da keine Kapazitäten vorhanden seien. Der Beklagte könne nicht Versicherungsbeiträge von dem Kläger kassieren, ihm den Pflegegrad 1 bewilligen und ihm dann erklären, dass er die Leistungen nicht in Anspruch nehmen könne. Etwa im Januar 2018 habe eine Schulung von Frau Engel-Berger, teilweise in Anwesenheit des Klägers, stattgefunden.

Der Kl \tilde{A} ¤ger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, die Rechnungen der Haushaltshilfe des Kl \tilde{A} ¤gers bis zu einer H \tilde{A} ¶he von 125,00 Euro monatlich zu \tilde{A} ½bernehmen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat auf die Leistungszusage vom 12. September 2017 Bezug genommen, mit der er, obwohl keine landesrechtliche Regelung für die Anerkennung einer privaten Pflegeperson hinsichtlich Betreuungsleistungen vorliege, entgegenkommend die Anerkennung einer privaten Pflegeperson zugesichert habe, sofern diese einen Kurs für pflegende Angehörige absolviert habe. Der Beklagte hat weiter auf das Schreiben vom 6. Dezember 2017 Bezug genommen, wonach die Anerkennung als Nachbarschaftshilfe nicht mĶglich sei, sofern Leistung erbracht wļrden, die der Entlastung im Alltag dienten (Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 45a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB XI), es sei denn, die landesrechtliche Verordnung regele etwas anderes. Die vorgelegten Abrechnungsquittungen, auf die sich die Klage beziehe, betrĤfen solche Leistungen zur Hilfe bei der Haushaltsfļhrung. Landesrechtliche Verordnungen, nach denen solche Kosten zu erstatten wären, lägen nicht vor und würden von dem Kläger auch nicht genannt. Ã∏berdies hat der Beklagte sowohl bestritten, dass die Reinigungskraft Frau D. zur Entlastungspflegekraft geschult worden sei, als auch, dass es in B-Stadt keinen Pflegedienst gebe, der eine hauswirtschaftliche Entlastungspflege anbiete.

Das Sozialgericht hat die Klage, nach vorheriger Anhörung zu dieser Verfahrensweise, mit Gerichtsbescheid vom 14. Februar 2020 abgewiesen. Die Klage sei als Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, jedoch nicht begrþndet.

Nach <u>ŧ 45a Abs. 1 Satz 1 SGB XI</u> trügen Angebote zur Unterstützung im Alltag dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und hülfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können.

Nach Satz 2 dieser Vorschrift seien Angebote zur Unterstýtzung im Alltag (Nr. 3) Angebote, die dazu dienten, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag). Nach § 45a Abs. 1 Satz 3 SGB XI benötigten die Angebote eine Anerkennung durch die zuständige Behörde nach MaÃ□gabe des gemäÃ□ Abs. 3 erlassenen Landesrechts. Die â□□zusätzlichen Betreuungsleistungenâ□□ hätten ursprünglich bei ihrer Einführung eine Gerechtigkeitslücke der Pflegeversicherung schlieÃ□en sollen, die ihren Grund darin gehabt habe, dass der alte Pflegebedürftigkeitsbegriff des SGB XI einseitig auf die Bedürfnisse körperlich beeinträchtigter Menschen ausgerichtet gewesen sei. Der für die Feststellung von Pflegebedürftigkeit nach altem Recht maÃ□gebende Katalog von Verrichtungen (§ 14 Abs. 4 SGB XI alter Fassung bis 31.

Dezember 2016) habe vor allem den Bedarf von Menschen mit kognitiven und psychischen Störungen an Betreuung und Anleitung ohne Bezug zu einzelnen Verrichtungen nicht erfasst. Ohne Ã∏nderung des Begriffs der Pflegebedürftigkeit habe der Gesetzgeber mit dem PflegeWEG zum 1. Juli 2008 im Leistungsrecht eine Kompensation zu Gunsten dieser Gruppe von Hilfebedürftigen eingeführt, die auf ersten Ansätzen aufgebaut habe, die bereits im Pflegeentlastungsgesetz enthalten, allerdings nur sehr bescheiden ausgestattet gewesen seien (vgl. Udsching/Schütze, Kommentar zum SGB XI, 5. Auflage 2018, § 45a Anm. 3).

ŧ 45a Abs. 1 SGB XI definiere Angebote zur Unterstýtzung im Alltag, in dem diese in drei Fallgruppen näher beschrieben wýrden: Betreuungsangebote (Nr. 1), Angebote zur Entlastung von Pflegenden (Nr. 2) und Angebote zur Entlastung im Alltag (Nr. 3). Vorliegend sei strittig, ob dem Kläger der monatliche Entlastungsbetrag von monatlich 125,00 Euro fýr eine Putzhilfe (Reinigungskraft) zustehe. Diesbezüglich habe der Beklagte zu Recht darauf verwiesen, dass die von dem Kläger beschäftigte Reinigungskraft þber keine Schulung verfüge, die zwingend erforderlich sei, um den Entlastungsbetrag erhalten zu können. Von Klägerseite sei zwar u.a. im Schriftsatz vom 8. Januar 2019 vorgetragen worden, die Pflegekraft habe eine Schulung im Rahmen der Leistungen nach dem Pflegegrad 1 bekommen. Dies sei jedoch von Beklagtenseite bestritten und von Klägerseite nicht nachgewiesen worden. Daher seien die Voraussetzungen für die Auszahlung des monatlichen Entlastungsbetrages nicht gegeben und der Antrag sei von Beklagtenseite zu Recht abgelehnt worden.

Der KlĤger hat gegen den ihm am 14. Februar 2020 zugestellten Gerichtsbescheid am 20. Februar 2020 Berufung beim Hessischen Landessozialgericht eingelegt. Er hat seinen Vortrag wiederholt und vertieft und insbesondere erneut vorgetragen, es habe eine Schulung der Reinigungskraft Frau D. im Haushalt des KlĤgers stattgefunden, und hat diese als Zeugin angeboten. Diese sei zwar nicht ausgebildete Hauswirtschafterin, arbeite aber seit eineinhalb Jahrzehnten in seinem Haushalt und habe Erfahrung.Â

Der KlĤger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Marburg vom 14. Februar 2020 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Rechnungen der Haushaltshilfe des Kl \tilde{A} x gers bis zu einer H \tilde{A} y he von 125,00 Euro monatlich zu \tilde{A} y dernehmen.

Der Beklagte beantragt,Â die Berufung zurýckzuweisen.

Er hat sich auf seinen erstinstanzlichen Vortrag bezogen und zunĤchst mehrfach daran festgehalten, dass keine Schulung von Frau D. auf ihre Veranlassung stattgefunden habe. Einer Vernehmung der Zeugin bedļrfe es nicht.Â

Das Gericht hat die angebotene Zeugin, Frau D., schriftlich befragt. Die Zeugin hat am 17. MĤrz 2021 ihre Antworten erstellt, die am 22. MĤrz 2021 bei Gericht eingegangen sind. Die Zeugin hat bestĤtigt, dass eine Schulung im Haushalt des KlĤgers stattgefunden habe. Auf den Inhalt der schriftlichen Zeugenaussage im Einzelnen (Gerichtsakte Bl. 86, 87) wird verwiesen.Â

Auf die weiteren Ermittlungen des Gerichts hat die E. GmbH, der medizinische Dienst der privaten Pflegeversicherung, mit Schreiben vom 25. Juni 2021 mitgeteilt, dass er am 19. Dezember 2017 von dem Beklagten beauftragt worden sei, eine Schulung pflegender Angehöriger (â□□Pflegeschulungâ□□) durchzuführen. Die Schulung sei am 24. Januar 2018 durch ihren pflegefachlichen Gutachter, Herrn K. P., von 9:00 Uhr bis 9:30 Uhr an der im Auftrag benannten Adresse (A-Stadt in A-Stadt) durchgeführt worden. Frau D., die im Auftrag benannte Pflegeperson, sei geschult worden zu den Themen Umgang mit affektiven Störungen und Kommunikation mit Dritten, deeskalierende Verhaltensweisen bei Auftreten von affektiven Verhaltensweisen. Diese Pflegeschulung sei dem Beklagten mit dem Ã⅓blichen Pauschalhonorar in Rechnung gestellt worden. Auf Nachfrage des Gerichts hat die E. GmbH diese Darstellung erneut bestätigt und mitgeteilt, wie lange eine Pflegeschulung dauere, hänge von den jeweiligen Themen ab (Gerichtsakte Bl. 132, 152).

Nachdem die Schulung durch die E. GmbH bestÃxtigt worden war, hat der Beklagte bestritten, dass diese nach Inhalt und Umfang geeignet gewesen sei, um Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI erhalten zu können. Dieser Vortrag wurde mit Schriftsatz vom 26. August 2021 aufgegeben (Gerichtsakte Blatt 146).

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (Gerichtsakte Bl.149, 151).

Das Gericht hat VerwaltungsvorgĤnge des Beklagten, soweit dieser zur Vorlage bereit war, zu dem Rechtsstreit beigezogen. Bezýglich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Der Senat kann ohne mýndliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mýndliche Verhandlung einverstanden erklÃxrt haben ($\frac{\hat{A}\S 153 \text{ Abs. 1}}{153 \text{ Abs. 1}}$, $\frac{\hat{A}\S 124 \text{ Abs. 2}}{153 \text{ Abs. 2}}$ Sozialgerichtsgesetz $\hat{A} \subseteq SGG$).

Die gemÃxÃ \square § 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist statthaft (§Â§ 143, 144 SGG) und insgesamt zulÃxssig. Der Wert der Beschwer wird erreicht, weil es dem KlÃxger ersichtlich nicht nur um die Erstattung der bereits eingereichten Rechnungen fÃ 1 /4r die Haushaltsdienstleistungen von Frau D. geht, sondern um eine Entscheidung Ã 1 /4ber die laufende, zeitlich nicht begrenzte Ã \square bernahme solcher nachgewiesener Aufwendungen der bei ihm seit langer Zeit beschÃxftigten Haushaltshilfe bis zur einem Betrag von 125,- Euro monatlich ab Feststellung des Pflegegrades 1.

Die Berufung ist aber nicht begründet.

Der KlĤger hat keinen Anspruch auf Erstattung des Entlastungsbetrags in HĶhe

von 125,- Euro monatlich für Angebote zur Entlastung im Haushalt gemäÃ□ den Tarifbedingungen des Beklagten (Tarif PV mit Tarifstufen PVN und PVB) Nr. 11. Die Voraussetzungen der dort vorgesehenen, nach Art und Umfang den Leistungen nach § 45b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 i.V.m. § 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI gleichwertigen Leistungen (§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB XI) liegen nicht vor.

Der KlĤger konnte zwar im Berufungsverfahren nachweisen, dass die Zeugin Frau D. an einem Schulungskurs entsprechend <u>§ 45 Abs. 1 SGB XI</u> teilgenommen hat.Â

Nach § 45 SGB XI haben die Pflegekassen für Angehörige und sonstige an einer ehrenamtlichen Pflegetätigkeit interessierte Personen unentgeltlich Schulungskurse durchzuführen, um soziales Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken, Pflege und Betreuung zu erleichtern und zu verbessern sowie pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen zu mindern und ihrer Entstehung vorzubeugen. Die Kurse sollen Fertigkeiten für eine eigenständige Durchführung der Pflege vermitteln. Auf Wunsch der Pflegeperson und der pflegebedürftigen Person findet die Schulung auch in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen statt. § 114a Absatz 3a gilt entsprechend.

Die Zeugin hat ýber ein etwa einstündiges Gespräch mit einem Mann unbekannten Namens, der sich als im Auftrag der â∏Krankenkasseâ∏ kommend vorgestellt habe, berichtet. Die Ermittlungen des Gerichts haben ergeben, dass die E. GmbH am 19. Dezember 2017 von dem Beklagten beauftragt worden ist, eine Schulung pflegender Angehöriger (â∏Pflegeschulungâ∏) durchzuführen. Diese Schulung wurde nach den Angaben der E. GmbH am 24. Januar 2018 von 9:00 Uhr bis 9:30 Uhr in der Wohnung des Klägers durchgeführt. Frau D., die im Auftrag benannte Pflegeperson (in der Pflegebegutachtung war noch Frau H. M. als Pflegeperson angegeben worden), ist geschult worden. Diese Pflegeschulung ist dem Beklagten mit dem üblichen Pauschalhonorar in Rechnung gestellt worden.Â

Ob diese Pflegeschulung den Anforderungen des § 45 Abs. 3 SGB XI über die einheitliche Durchführung sowie über die inhaltliche Ausgestaltung der Kurse entsprochen hat, kann hier dahinstehen. Denn der Anspruch des KIägers richtet sich nicht auf einen Entlastungsbetrag wegen pflegerischer Leistungen von Frau D., die unstreitig keine Pflegeleistungen erbringt, sondern auf Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Haushalt des KIägers.Â

Der Beklagte hatte in seinem Schreiben vom 6. Dezember 2017 dem KlĤger mitgeteilt, fýr Hilfen bei der Haushaltsfýhrung (§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI) sei eine Anerkennung nicht möglich, es sei denn, die landesrechtliche Verordnung regele etwas anderes. Diese Auskunft entspricht der Rechtslage: Nach § 45a Abs. 1 SGB XI in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung tragen Angebote zur Unterstýtzung im Alltag dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können. Angebote zur Unterstýtzung im Alltag sindÂ

1. Â Â Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

unter pflegefachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebed $\tilde{A}^{1/4}$ rftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im h \tilde{A} wuslichen Bereich $\tilde{A}^{1/4}$ bernehmen (Betreuungsangebote),

2. Â Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstýtzung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden), 3. Â Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

Die Angebote benĶtigen eine Anerkennung durch die zustĤndige BehĶrde nach MaÄ \square gabe des gemĤÄ \square Absatz 3 erlassenen Landesrechts. Durch ein Angebot zur UnterstÄ 1 /4tzung im Alltag kĶnnen auch mehrere der in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Bereiche abgedeckt werden. In Betracht kommen als Angebote zur UnterstÄ 1 /4tzung im Alltag insbesondere Betreuungsgruppen fÄ 1 /4r an Demenz erkrankte Menschen, Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender AngehÄ 1 griger im hĤuslichen Bereich, die Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen oder Helfer, Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen fÄ 1 /4r PflegebedÄ 1 /4rftige und pflegende AngehÄ 1 grige sowie vergleichbar nahestehende Pflegepersonen, familienentlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote fÄ 1 /4r haushaltsnahe Dienstleistungen.

Die ab 1. Januar 2019 geltende Gesetzesfassung hat das Angebot neben der Entlastung pflegender Angeh \tilde{A} ¶riger erweitert auf die Entlastung vergleichbar nahestehender Pflegepersonen. \hat{A}

Die etwas über vier Monate nach diesem Schreiben in Kraft getretene Hessische Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (Pflegeunterstützungsverordnung â∏ PfluV) vom 25. April 2018 regelt in § 3 den Inhalt von Angeboten zur Entlastung im Alltag wie folgt:

â Die Angebote zur Unterstützung im Haushalt nach <u>§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3</u> des Elften Buches Sozialgesetzbuch müssen der Versorgung der Pflegebedürftigen mit den zum täglichen Leben in einem Privathaushalt erforderlichen hauswirtschaftlichen Hilfen, insbesondere der Zubereitung von Mahlzeiten, dem Einkauf von Waren des täglichen Lebens, der üblichen Reinigung der Wohnräume und dem sich Kümmern um die anfallende Wäsche dienen. Dazu gehören nicht Leistungen wie zum Beispiel die Instandhaltung von Gebäuden, die Pflege von Auà enanlagen und Handwerkerleistungen.â In § 4 Abs. 1 Nr. 4 heià tes zu Anbieterinnen und Anbietern: â Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch qualifizierte Einzelpersonen, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses bei der leistungsempfangenden Person im häuslichen Bereich anbieten.â Abs. 1 Leistungen im Rahmen eines Angebots zur Unterstützung im Alltag können durch Fachkräfte

nach Abs. 2 und Personen mit einer Basisqualifikation, die mindestens den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht, erbracht werden (leistungserbringende Person). $\hat{a} \sqcap \hat{A}$

§ 5 Absatz 2 Nr. 10 bestimmt: â∏Fachkräfte sind insbesondere [â∏] 10. bei Angeboten zur Entlastung im Alltag nach <u>§ 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3</u> des Elften Buches Sozialgesetzbuch auch Familienpflegerinnen und Familienpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter.â∏

Ob Frau D., wie vom Kläger angegeben, in einem unmittelbaren abhängigen Beschäftigungsverhältnis zu diesem steht (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 PfluV), ist nicht ausermittelt worden, weil es hierauf nicht entscheidungserheblich ankommt. Denn jedenfalls ist sie selbst nach dem Vortrag des Klägers weder ausgebildete Hauswirtschafterin noch Familienpflegerin noch Sozialassistentin und damit keine Fachkraft im Sinne des § 5 Absatz 2 Nr. 10 PfluV. Dass sie seit Jahren den Haushalt des Klägers fþhrt und aufgrund jahrelanger Tätigkeit mutmaÃ∏lich Ã⅓ber die Kenntnisse einer ausgebildeten Hauswirtschafterin verfþgt, ersetzt nicht die formale, in der Verordnung zur Gewährleistung eines Qualitätsstandards vorgesehene Qualifikation.Â

Damit könnte der Kläger nur dann Anspruch auf Ã \Box bernahme der Kosten fÃ \checkmark 4r die HaushaltsfÃ \checkmark 4hrung in Höhe eines Entlastungsbetrags von 125,- Euro monatlich fÃ \checkmark 4r die Aufwendungen fÃ \checkmark 4r Frau D. haben, wenn der Beklagte dem Kläger Ã \checkmark 4ber die gesetzlichen Regelungen des SGB XI hinaus rechtlich verbindlich zugesagt hätte, solche Kosten zu Ã \checkmark 4bernehmen. Das ist indessen nicht der Fall, weil der Beklagte in seinem Schreiben vom 6. Dezember 2017 ausdrÃ \checkmark 4cklich mitgeteilt hat, dass Entlastungsleistungen, die der Entlastung im Alltag dienten, wie Hilfen bei der HaushaltsfÃ \checkmark 4hrung (\i 68 45a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB XI), nicht anerkannt werden k \medspace 4¶nnten, es sei denn, die landesrechtliche Verordnung regele etwas anderes.

Rechtlich kam es nach dem Gesagten nicht darauf an, ob Frau D. an einer Pflegeschulung teilgenommen hat, weil von Seiten des Klã¤gers allein ein Anspruch zur Entlastung im Alltag geltend gemacht worden ist. Da aber das erstinstanzliche Urteil tragend darauf abgestellt hat, dass die Pflegeschulung von Beklagtenseite bestritten und von Klã¤gerseite nicht nachgewiesen worden sei, und der Beklagte auch in der Berufungsinstanz mehrfach bestritten hat, dass eine Pflegeschulung in seinem Auftrag stattgefunden habe, sah der Senat sich schon zur Herstellung von Rechtsfrieden zu Ermittlungen hierzu veranlasst. Diese haben ergeben, dass der Beklagte die Schulung in Auftrag gegeben hat, dass sie stattgefunden hat und dass diese dem Beklagten gegenüber abgerechnet worden ist. Dies ist bemerkenswert, weil Beteiligte im sozialgerichtlichen Verfahren, in dem Amtsermittlungspflicht besteht, eine Mitwirkungslast trifft (B. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, § 103 Rn. 13) und sie der Wahrheitspflicht unterliegen (§ 202 SGG i.V.m. § 138 Abs. 1 Zivilprozessordnung).Â

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Revisionszulassungsgr $\tilde{A}^{1/4}$ nde nach \hat{A} § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. \hat{A}

Erstellt am: 10.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024